



November 2009 – Newsletter der arabischen Kanzlei

Wohin gehen wir, gläserner Mensch? Glasnost – Orwell (1984) – OECD Richtlinie für den Informationsaustausch

Schock lass nach – selbst hartnäckige Staaten wie Singapur und die VAE haben sich entschlossen, zur Vermeidung eines „grey“ oder „black“ listings, sich den OECD Richtlinien für den Informationsaustausch zu unterwerfen. Ja, die westlichen Länder mit ihren maroden Bankensystemen brauchen Geld um das Budgetloch in den Staatskassen zu füllen. Nicht nur dass die Steuereinnahmen um 2 stellige Prozentbeträge gesunken sind, die Staatskassen mussten auch zur Rettung der Banken herhalten und werden nun noch dazu vom Sozialsystem mit höchsten Arbeitslosenziffern erdrückt. Also wird keine Möglichkeit ausgelassen, den noch-Steuerzahler zur Kasse zu bitten um die nicht-mehr-Steuerzahler zu unterstützen. Der Griff der Hochsteuerländer geht also jetzt v.a. auf die Konten ihrer Staatsbürger im Ausland. Also verpflichtet man die Staaten mit niedriger Steuerlast, Informationen an die Hochsteuerländer zu erteilen um dem Geld der Steuerflüchtlinge habhaft zu werden. (siehe auch 9. und 10. des Newsletters) Noch bleibt der UBS Fall eine Ausnahme (wir berichteten im September Newsletter darüber), aber wie lange wird es dauern bis die Informationspflicht soweit geht, dass die Banken an die Finanzbehörden der Hochsteuerländer alle Konten derer Staatsbürger melden müssen?

Also was bleibt übrig?

Wir haben zwar nicht den Stein des Weisen gefunden aber können unsere Beratungstätigkeit auch auf die aktuelle Situation anpassen.

Es geht darum, die Erträge Ihres ehrlich erworbenen Vermögens - oder auch dieses selbst - zu sichern. Mit ausgefeilten gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen sowie unter Ausnutzung aller Vorteile der Doppelbesteuerungsabkommen gibt es legale Möglichkeiten den Zugriff der Hochsteuerländer zu begrenzen oder überhaupt zu verhindern.

Haben Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland und vermieten Ihre Wohnung/Villa in Dubai? Sie versteuern Ihre Mieteinkünfte in Deutschland.

Sind Sie in Österreich ansässig und erhalten Dividenden aus Ihrem Unternehmen in den VAE oder Zinsen aus Ihrer Veranlagung in den VAE? Sie müssen Steuer in Ö zahlen.

Aber all dies ließe sich vermeiden, wenn Sie sich richtig beraten lassen.

Ihr

Theodor Strohal

Kanzleinews

Unsere neue Homepage ist online: www.advocates.cc oder www.slg-strohallegalgroup.com
Sie können unsere newsletters einsehen, Anfragen an uns richten. Wir sind immer für Sie da, nach unserem slogan „CONSIDER IT SOLVED“

Wir machen nochmals auf die Möglichkeit, sich in unserem Kanzleihaus einzumieten, aufmerksam. Wir bieten volle Infrastruktur, Rezeption, Konferenzraum, gepflegte Atmosphäre, beste Lage in der City, 50m vom Strand, zu moderaten Preisen.

Und 2 besondere Vorteile:

- Ihr angemieteter Büroraum entspricht den Erfordernissen einer „Betriebsstätte“ im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen;
- Sie haben DEN ANWALT IM HAUSE!

Wussten Sie, dass im alten China die Ärzte nur bezahlt wurden, solange die Patienten gesund blieben? Im Krankheitsfall wurde die Zahlung eingestellt.

Ein „sehr gesundes“ System!

Abgewandelt bieten wir unseren Klienten **eine neue Honorarstruktur** an: Durch Bezahlung monatlicher Fixbeträge können Sie sich die dauernde Unterstützung unserer Kanzlei im Außerstreitbereich sichern. Die Monatspauschalen werden auf der Basis der Größe Ihres Unternehmens und der zu erwartenden juristischen Arbeit berechnet. Auch Mischformen, wie geringere Stundensätze und eine geringe Monatspauschale können vereinbart werden.

Wir arbeiten jedenfalls nicht teurer als eine firmeninterne Rechtsabteilung in Ihrem Unternehmen und Sie haben den Vorteil, voll ausgebildete Anwälte mit entsprechender Erfahrung jederzeit (auch am Wochenende) zu Ihrer Verfügung zu haben. Sollte wirklich einmal ein rechtlicher Kunstfehler passieren, dann haften wir Ihnen bis zur Höhe unserer Haftpflichtversicherungssumme. Ihre Hausjuristen haften (so gut wie) nicht.

Rufen Sie uns zwecks Besprechung der Konditionen an!

1- Das neue Gehaltssicherungssystem

Der Minister of Labour erließ am 20.7.2009 eine Verordnung Nr. 788 welche am 1.September in Kraft trat. Entsprechend dieser Verordnung wurde ein neues System betreffend die elektronische Überweisung von Gehältern eingeführt. Dementsprechend müssen nunmehr Arbeitnehmer ihre Gehälter mit Banküberweisung, über eine Wechselstube oder andere Finanzdienstleister die vom Ministerium genehmigungspflichtig sind, erhalten. Verpflichtend ist dieses System für alle Arbeitgeber die beim Ministry of Labour registriert sind. Das Ministerium hat ein Datensystem geschaffen, mittels

welchem die Gehaltszahlungen im privaten Sektor überprüft werden, sodass die Gehälter vollständig und zeitgerecht entrichtet werden.

Das Gehaltssicherungssystem ist von Arbeitgeberfirmen über 100 Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten zu implementieren, bei Arbeitnehmern zwischen 15 und 99 an der Zahl innerhalb von 6 Monaten und bei weniger als 15 Arbeitnehmern innerhalb von 9 Monaten.

Der rechtspolitische Zweck, der mit dieser neuen Regelung verfolgt wird, ist zweierlei:

Zunächst kam es in den letzten 12 Monaten häufig zu verspäteten oder überhaupt zurückgehaltenen Lohnauszahlungen.

Außerdem hat nunmehr das Ministry of Labour die Kontrolle, ob die Gehaltszahlungen tatsächlich an die dort registrierten Arbeitnehmer und in der vom Arbeitgeber bekannt gegebenen Höhe erfolgen. Häufig kam es nämlich vor, dass Arbeitnehmer bei weitem geringere Lohnauszahlungen erhielten, als im Ministerium registrierten Verträgen vorgesehen war. Da nämlich bereits einige Länder Mindestgehälter für ihre Staatsbürger verlangen, die durch die Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages vor der Ausreise aus ihrem Heimatland vorgelegt werden müssen kam es häufig zu Unzukömmlichkeiten, nämlich dass zwar in den Verträgen die Mindestentlohnung festgeschrieben war, mit den Arbeitnehmern jedoch geringere Beträge vereinbart wurden. So verlangen derzeit die Staaten Indien, Sri Lanka, Bangladesch, Philippinen und Indonesien solche Mindestgehälter für ihre Staatsbürger und erlauben deren Ausreise nur, wenn entsprechende Arbeitsverträge nachgewiesen werden.

2. Dubaier Gerichte bieten nunmehr elektronisches Notarservice an.

Dubai wird 50 online Services, die bisher den Notaren vorbehalten waren, nunmehr elektronisch zur Verfügung stellen. Damit ist Dubai das vierte Land der Welt welches eine solche Möglichkeit einräumt (nach Australien, Italien und den USA).

Die Vorgangsweise ist folgende: Von der entsprechenden E-Notary Webseite werden die Formulare heruntergeladen und entsprechend ausgefüllt. Es können auch Änderungen in den Formularen vorgenommen werden. Diese ausgefüllten Formulare werden dann an das Gericht elektronisch übermittelt, der Antragsteller erhält sodann ein Bestätigungsemail oder eine Aufforderung zur Abänderung. Sobald der Inhalt des Dokumentes bestätigt ist kann das notariell beglaubigte Dokument vom Gericht abgeholt werden.

3. Dubai errichtet ein Zentrum für außergerichtliche Streitschlichtung.

HH Sheikh Mohammed Bin Rashid Al Maktum in seiner Eigenschaft als Ruler von Dubai erließ im September 2009 das Gesetz Nr.16/2009 mit welchem ein Zentrum für außergerichtliche Streitschlichtungen in Dubai gegründet wurde. Der Chairman dieser Institution gib eine Liste heraus in welcher jene Streitigkeiten aufgelistet sind über die das Zentrum vorweg verhandeln will. Das Zentrum besteht aus einer Expertengruppe, den Vorsitz führt ein Richter und kann das Zentrum jede Streitigkeit an sich ziehen, bevor ein Gerichtsakt eröffnet wird. Sollte eine außergerichtliche Einigung nicht zustande kommen wird sodann die Sache an das Gericht überwiesen.

Ausgenommen von der Behandlung durch diese Institution sind alle Streitigkeiten in welchem die Regierung selbst involviert ist, einstweilige Verfügungen sowie alle Streitigkeiten die überhaupt nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fallen bzw. vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes bereits gerichtsanhängig waren.

Hiezu ist zu erwähnen dass Schiedsgerichtsfälle nicht in die Kompetenz dieser neu geschaffenen Institution fallen.

4. Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank für Gesellschaften in Dubai:

HH Sheikh Mohammed Bin Rashid Al Maktum erließ das Gesetz Nr. 22/2009 mit welchem alle Establishments („Einmanngesellschaften“) und Gesellschaften einer einheitlichen Registrierung unterworfen werden. Diese Registrierung wird alle Details der Gesellschaften und Establishments enthalten, auch diejenigen die in einer Free Zone registriert sind.

Eine allgemeine Einsicht in diese Daten und insbesondere die Herstellung von Auszügen oder Ausdrucken ist nicht vorgesehen.

5. Gesetz über Teilzeitarbeit:

Seit 27.9.2009 liegt ein Entwurf des Ministry of Labour über Teilzeitarbeit vor. Mit diesem – noch nicht in Kraft getretenen – Gesetz sollen Mitarbeiter von privaten Firmen die Möglichkeit haben auch für andere Arbeitgeber tätig zu werden. Die Zweitarbeit darf aber 6 Monate nicht übersteigen.

Gemäß Darlegung der UAE Contractors' Assosiation soll das neue Gesetz in der gegenwärtigen Krise den Arbeitnehmern die Möglichkeit schaffen einen Zusatzverdienst zu erwirtschaften bzw. Arbeitgebern die Möglichkeit schaffen ohne Arbeiter auf Dauer einzustellen bzw. aus ihren Heimatländern zu importieren am bestehenden Arbeitsmarkt Arbeitnehmer zu suchen die bereits für ein anderes Unternehmen tätig sind.

6. RAK Properties veröffentlicht einen Gewinn von 181 MIO AED.

RAK Properties ist Eigentümer von rund 135 MIO sqf. im Emirat Ras Al Khaimah und hat bis zum Ende des 3. Quartals einen Profit von 181 MIO AED erwirtschaftet. Noch im letzten Quartal 2009 sollen 94 Villen in dem „Flag Ship Development“ Mina Al Arab den Käufern übergeben werden. Insgesamt besteht Mina Al Arab aus 5500 Einheiten, nämlich Apartments, Townhouses und Villen sowie 8 5-Sternhotels. Ein weiteres Development von RAK Properties, nämlich Julphar Twin Towers sollen noch im 1. Quartal 2010 fertig gestellt werden.

Zwischenzeitig sind auch konkrete Pläne zur Realisierung des Gebirgsprojektes Masafi und des Waterfront Projektes Fishermans Quay veröffentlicht.

7. Pharmazeutische Fabrik Julphar macht Milliarden Umsätze mit H1N1 Impfungen.

Julphar wurde 1980 unter dem derzeitigen Regenten von Ras Al Khaimah, HH Sheikh Saqr Bin Mohamed Al Qasimi gegründet und hat sich mittlerweile zu einem der größten pharmazeutischen Betriebe im Mittleren Osten entwickelt. Julphar ist eine Publikumsaktiengesellschaft, an der Börse von Abu Dhabi registriert. Die Regierung von Ras Al Khaimah ist der größte Minderheitseigentümer. Julphar hat neun

Produktionsstätten in den VAE und eine wirtschaftliche Präsenz in über 45 Ländern. Julphar ist vor allem auf die Produktion von Generika spezialisiert.

Julphar wurde als einziger Produzent des Impfstoffes des der vor der Infektion von H1N1 Virus schützen soll, lizenziert.

8. Ras Al Khaimah bekommt den dringend benötigten Strom:

Von der Federal Electricity und Water Authority (FEWA) wurde dem Emirat eine Versorgung mit 400 MW zugesagt. Dr. Khater Massaad gab am 13. November bekannt, dass die Verträge mit FEWA kurz vor dem Abschluss stünden. Er führt weiters aus, dass RAKIA, die Investmentholding der Regierung, bereits 2 Kraftwerke die insgesamt 130 MW erzeugen, in Betrieb genommen hat. Aufgrund der schnellen Entwicklung insbesondere der Industrien in Ras Al Khaimah wird jedoch bei weitem mehr Energie benötigt.

Weiters führt Dr. Massaad aus, dass zufolge der hohen Industrialisierung von Ras Al Khaimah die Wirtschaftskrise dieses Emirat nur geringfügig getroffen habe. In den letzten 4 Jahren sind 380 Industrieunternehmen im Emirat angesiedelt worden, die insgesamt 70.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Keine einzige dieser Industrieunternehmen hätte Arbeitnehmer entlassen, noch wären die Produktionen reduziert wurden. Aufgrund dieses erhöhten Raumbedarfes seien die Mieten und Grundstückspreise erheblich gestiegen. Durch die zusätzliche Stromversorgung werden weitere Flächen die bereits geschaffen sind, zur Verfügung stehen.

9- OECD Bestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen

Belgien, die Bermudas, die Cayman Islands, Dubai, Gibraltar, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Liechtenstein, Malta, die Vereinigten Arabischen Emirate und Zypern haben seit Anfang März mit Deutschland Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach OECD-Standard unterzeichnet. Somit kommt der Fiskus bald viel leichter an Infos über schwarze Konten.

Die Zeiten für Besitzer schwarzer Konten werden somit immer härter und bald schützt sogar die Selbstanzeige nicht mehr in allen Fällen vor Strafe.

Auch weitere Steueroasen, wie die Schweiz, Andorra, Hongkong, Luxemburg, Macao, Monaco, Österreich und Singapur verhandeln inzwischen mit Deutschland über ähnliche Abkommen oder haben mitgeteilt, künftig den OECD-Standard zu beachten- und dieser greift nicht erst dann, wenn ein Steuerstrafverfahren läuft. In Artikel 26 des DBA-Musterabkommens ist geregelt, dass Staaten Informationen zur Verfügung stellen müssen, die für den anderen Staat zur korrekten Besteuerung relevant sind und anders nicht beschafft werden können. Das gilt auch für Bankinformationen sowie für Informationen über Eigentümer von Gesellschaften sowie Gründer und Begünstigte von Stiftungen. Weiters ist zu beachten, dass sich der OECD- Standard auf alle Steuerangelegenheiten, und nicht nur in den DBAs geregelte bezieht, was bedeutet, dass die Höhe der Gesamteinkünfte dem deutschen Fiskus mitgeteilt wird.

Auch eine Verschärfung der EU-Zinsrichtlinie ist geplant, denn deren Anwendungsbereich soll auf juristische Personen ausgedehnt werden. Die bisherige Möglichkeit der Umgehung der Richtlinie durch Zwischenschaltung einer Stiftung oder eines Trusts hat damit ein Ende. Weiters steigt ab 2011 der Steuersatz bei der EU-Quellensteuer auf 35 Prozent, und ist damit höher als die in Deutschland 2009 eingeführte Abgeltungsteuer.

Auch Belgien wird ab 2010 vom EU- Quellensteuerabzug zum Informationsaustausch wechseln. Zudem gewähren Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz ausländischen Behörden Rechtshilfe nicht nur bei Steuerbetrug, sondern schon bei einfacher Steuerhinterziehung.

10- Selbstanzeige bei Steuervergehen

Werden durch Selbstanzeige bisher verschwiegene Einkünfte nacherklärt, gewährt der deutsche Fiskus eine Strafbefreiung. Die Zeit zur Selbstanzeige läuft jedoch ab, ab 2011 könnte der Ausweg via Selbstanzeige versperrt sein. Wie bereits erwähnt geben zahlreiche Steueroasen deutschen Finanz- und Strafverfolgungsbehörden umfassende Informationen zu steuerrelevanten Daten.

Auch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz ist besonders zu berücksichtigen. Dieses legt spezielle Mitwirkungs- und Nachweispflichten für jene fest, die Geschäftsbeziehungen zu Staaten haben, welche sich nicht an die OECD- Standards halten.

Steuerpflichtige können zur Abgabe eidesstattlicher Erklärungen verpflichtet werden, in welchen sie bestätigen, keine Konten oder Depots im Ausland zu haben. Dadurch haben diejenigen, die weiterhin ausländische Kapitalerträge verschweigen gleichzeitig jedoch die Richtigkeit ihrer Angaben bezeugen, bei nachträglicher Abgabe einer Selbstanzeige das Risiko, eine Strafverfolgung wegen falscher Versicherung an Eides statt einzugehen.

Sollte der Fiskus bereits wegen ausländischer Schwarzgeldkonten ermitteln, gäbe es eventuell einen letzten Ausweg, nämlich die jeweiligen Banken für die vermittelten Offshorekonstrukte in die Haftung zu nehmen.

*****Wenn Sie keine weiteren Ausgaben des STROHAL LEGAL GROUP-Newsletters haben wollen, bitte eine Email an**

office@slg-strohallegalgroup.com schicken

Kontakt: STROHAL LEGAL GROUP – International Legal Consultants

Telefon: +971 7 236 45 30

Fax: +971 7 236 45 31

Mobiltelefon: +971 50 376 58 47

Email: office@slg-strohallegalgroup.com

Homepage: www.advocates.cc